



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3

39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle									
Präs.	18. März 2010								ZN
									Ø
LGR	1	2	3	4	5	6	Wv.	zDA.	

Handwritten: 18.3, 18/5, 16.03.2010, AZ: 43.0.2-51302



Verordnung über Inhalt und Umfang der Vor- und Nachbereitungsstunden nach Kinderförderungsgesetz

Ihr Schreiben vom 17.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Entwurf einer Verordnung über Inhalt und Umfang der Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 3 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) mit der Gelegenheit, mir Ihre Stellungnahme unter Bezug auf die Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden bis zum **06.04.2010** mitzuteilen.

Gegenüber dem mit Schreiben vom 26.01.2010 übersandten Diskussionsentwurf sind auf Grundlage der bisherigen Erörterungen bei § 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Entwurfs nach dem Wort ‚Entwicklung‘ jeweils die Worte ‚der Bildungsprozesse‘ bzw. des Bildungsprozesses‘ ergänzt und bei § 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b die Worte ‚einschließlich der Sprachförderung‘ gestrichen worden. Damit soll verdeutlicht werden, dass sich die Sprachentwicklung auf das Bildungsprogramm und nicht auf die neu eingeführte Sprachförderung bezieht. Außerdem ist bei § 2 der Begriff ‚Einrichtung‘ durch die Worte ‚Tageseinrichtung der vorschulischen Bildung‘ näher bestimmt worden. Die Vor- und Nachbereitungsstunden sind für die Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung gedacht, so dass die Horte hiervon nicht erfasst sein können.

bearbeitet von Herrn Wesner
Durchwahl: (0391) 567-4043
Email: Juergen.Wesner
@ms.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4035
www.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Mit Schreiben vom 17.02.2010 per E-Mail haben Sie zu dem mit Rundschreiben vom 26.01.2010 übersandten Diskussionsentwurf dieser Verordnung Stellung genommen. Hierfür danke ich Ihnen.

Zum Diskussionsentwurf haben Sie folgende Anregungen, die ich jeweils im Anschluss werte:

1. (These) Die vom Land finanzierten, durchschnittlich zwei Vor- und Nachbereitungsstunden pro Woche und Einrichtung reichen nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben und Inhalte zu erfüllen.

(Wertung) Durch die Verordnung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 24 Abs. 3 Nr. 2 KiFöG näher bestimmt, für welche Aufgaben die nach § 11 Abs. 10 KiFöG gewährten Finanzmittel einzusetzen sind. Die Verordnung bestimmt nicht, dass mit den Finanzmitteln diese Aufgaben vollständig zu erfüllen sind. !

2. (These) Die Vor- und Nachbereitungsstunden zielen allein auf die vorschulische Bildung ab. Für Hortkinder sind Vor- und Nachbereitungsstunden ebenfalls wichtig.

(Wertung) Nach der Ermächtigung des Landesgesetzgebers in § 24 Abs. 4 Nr. 3 KiFöG sind Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10 KiFöG festzulegen. Für Vor- und Nachbereitungsstunden von Hortkindern ist keine Ermächtigung für die vorliegende Verordnung gegeben.

3. (These) Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Mittel für die Finanzierung der Vor- und Nachbereitungsstunden ist unvertretbar.

(Wertung) Das Verfahren folgt dem Verfahren der Mittelbereitstellung für die Landeszuweisungen zur Kinderbetreuung, um den Verwaltungsaufwand gerade nicht über Gebühr auszuweiten. Die zweckgebundene Weiterreichung der Mittel an freie Träger könne die Leistungsverpflichteten durch Ergänzung ihrer nach § 11 Abs. 4 KiFöG bestehenden Vereinbarungen umsetzen. Da es sich nicht um eine Zuwendung handelt, bedarf es auch keiner Verwendungsnachweisung und -prüfung – wie sie im Förderrecht üblich ist. !

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gericke

Entwurf

Stand 8.3.10

**Verordnung
über Inhalt und Umfang der Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der
Angebote der vorschulischen Bildung**

vom @@.@@.2010.

Aufgrund des § 24 Abs. 4 Nr. 3 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBI. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juni 2008 (MBI. LSA S. 404), wird verordnet:

§ 1 Inhalt

Vor- und Nachbereitungsstunden in Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen dienen der vorschulischen Bildung. Sie beinhalten insbesondere

1. die Erfassung und Dokumentation
 - a. der Entwicklung der Bildungsprozesse einschließlich der Sprachentwicklung und
 - b. der individuellen Förderung der Kinder der betreuten, noch nicht eingeschulten Kinder;
2. Beratung der Eltern über die Entwicklung des Bildungsprozesses ihres Kindes;
3. die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule einschließlich der Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrkräften der Schule, in die die Kinder eingeschult werden;
4. die Beratung der Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsrechte und -pflichten.

§ 2 Umfang

Das Land Sachsen-Anhalt finanziert gemäß § 11 Abs. 10 des Kinderförderungsgesetzes durchschnittlich zwei Vor- und Nachbereitungsstunden nach § 1 pro Woche und Tageseinrichtung sowie der Tagespflegestelle der vorschulischen Bildung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den @@.@@. 2010.

Der Minister für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt

Bischoff